

## Nichtamtlicher Theil.

### Die Verträge mit Frankreich zum gegenseitigen Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumsrechtes.

(Schluß aus Nr. 46.)

Auf Widersprüche mit den feststehendsten Regeln der Erfahrung kommt es dem Verfasser aber nicht an. Denn schon im folgenden Satze zieht er wiederum eine Folgerung aus jenem Vertrage, die er sich durch den vorhergehenden eigentlich verschert hatte. Hätte er der Wahrheit die Ehre gegeben und dem Uebersetzungsmonopol die Vertheuerung und Erschwerung des geistigen Verkehrs zugeschrieben, so würde er den Trost mit Recht haben aussprechen können, daß die „fremde Schund- und Schandliteratur“ durch die Verträge eingengt (?) werde, weil sie die Preiserhöhung nicht aushalten kann. Dies that er aber nicht, und so mußte er wieder die Wahrheit ins Gesicht schlagen, um zu seinem Schlusse zu kommen. Er mußte fingiren, daß die Uebersetzungsindustrie bisher nur dem schlechten und unsittlichen Geschmack gewidmet gewesen sei. Es ist dies mehr als Unwahrheit! Wir könnten hier Buchhandlungen nennen, in denen neben hundert anderen treffliche Uebersetzungen der besten Werke des Auslandes erschienen sind, und es ist daher gewiß nicht rühmlich, bekannten Thatsachen gegenüber eine solche Verleumdung des deutschen Buchhandels zu Gunsten eines fremden Interesses dienenden Vertrages auszusprechen, als ob die deutschen „Verleger, welchen an ihrem sittlichen Rufe und Ehre etwas liegt“, nicht schon ohne jene den Buchhandel so beeinträchtigenden Verträge „das Unsittliche und den Schund“ streng von sich abgestoßen hätten. Die Wirkung der Verträge wird neben der schon berührten, daß nämlich die Vertheuerung der Unternehmungen manche derselben vor ihrem Entstehen ersticken mag, nur die sein, daß Diejenigen, welche den Auswuchs der fremden Literatur übertragen wollen, danach jagen werden, zuerst das Recht dazu zu erlangen, und der Glückliche, welcher den Anderen den Rang abläuft, wird den meisten Profit davon haben, oder, wie der Verfasser sagt, die meisten „klingenden Früchte“ klümpern hören; die Uebrigen werden auf den Ablauf der fünfjährigen Schutzfrist harren und die Erfahrungen anderer Verleger benutzen, um sich über das Gewinnbringende herzustürzen, das Unergiebige aber liegen zu lassen.

Wir sind dem Verfasser bisher in seiner Phantasie Schritt für Schritt gefolgt. Er geht zuletzt soweit, einen literarischen Hochwächter für Paris und für Leipzig zu prophezeien, wobei er wiederum die Unkenntniß mit der Thatsache darlegt, daß seit Jahren die Société pour la défense de la propriété littéraire in Leipzig einen solchen hielt, und daß ein deutscher Agent in Paris zur Auffuchung von Nachdruck deutscher Werke oder Uebersetzungen aus dem Deutschen die Rolle des Diogenes mit der Laterne am Tage spielen würde. Wir können nur das oft Gesagte wiederholen: soll Deutschland einen Nutzen von jenen Verträgen haben, so kann er nur dann kommen, wenn der Begehr nach deutscher Literatur und Kunst in Frankreich dem Begehr nach französischer in Deutschland einigermaßen gleichkommt. In Frankreich will man aber nicht nur das Deutsche nicht, sondern man behandelt auch das in Deutschland Erschienene mit Gleichgültigkeit. Die Centralisation in Frankreich bedingt das Uebergewicht von Paris. Dieses Uebergewicht macht sich sogar in Deutschland so ungeheuer geltend, daß deutsche Componisten, deutsche Künstler, welche Verbreitung ihrer Werke wünschen, nach Paris gehen, um dort zu produciren, dort zu verlegen, indem sie gegenüber dem Ruhme, in Paris gedruckt zu werden, das höhere Honorar in Deutschland verschmähen. Dieser Nachtheil wäre noch zu ertragen. Viel gewichtiger ist aber die Vernichtung der freien Benutzung der geistigen Productionen auf dem Gebiete der Erfindungen, der Naturwis-

senschaften, in der Mechanik und in der Industrie. Jedes Volk hat seine Eigenthümlichkeiten, jedes Volk bearbeitet einen besondern Theil des großen Feldes der Civilisation. Dem Arbeiter auf diesem Felde gebührt sein Lohn, sein Recht an seinem Werke muß geschützt werden. Die Bearbeitung seiner Gedanken aber in einer fremden Sprache ist nicht sein Werk, nicht seine Arbeit. Wie die Idee des Urhebers das Ergebnis aller derjenigen Einwirkungen ist, welche der Geist durch seine Ausbildung in der Wissenschaft und Kunst, durch seine Erfahrungen bei der Ausübung seines Wissens empfangen hat, der Urheber also insofern nicht Schöpfer, sondern Reproducent ist, weil er das bereits Vorhandene, das ihm Gegebene benutzen muß, um sein Geisteswerk hervorzubringen, so nimmt wiederum das Nachbarvolk aus seinem Werke die Bestandtheile, die es bedarf, um vorwärts zu schreiten, auch nach der Seite hin, nach welcher hin ihm die ursprünglichen Kräfte fehlen. Daraus erklären sich die mannigfachen Bearbeitungen, theilweisen Uebertragungen der fremden Werke über die verschiedensten Gegenstände der Wissenschaft, Kunst und der Industrie, wie wir sie in Deutschland neben einander für die verschiedensten Bestimmungen erscheinen sehen. Sie unterliegen künftig dem Verbote der Uebersetzung nicht allein, sondern namentlich dem der Nachbildung in Betreff der dabei oft wesentlichen und darum unentbehrlichen Illustrationen. Dem französischen Hunger nach den „klingenden Früchten der Arbeit“, die der Verfasser nicht liefert, ist die Möglichkeit geopfert, schnell die im Nachbarvolke gemachten Fortschritte auf dem Gebiete der Mechanik, Industrie und der Naturwissenschaften für die verschiedenen Bedürfnisse des deutschen Volkes zu benutzen, wie bisher. Und sollen wir daher ein Resumé unserer Ansichten über die mit Frankreich abgeschlossenen Verträge und namentlich den sächsischen geben, so ist es folgendes.

Diese Verträge waren weder eine vom Verkehr, noch vom Rechte gebotene Nothwendigkeit für Deutschland. Sie beeinträchtigen den deutschen Buchhandel im Allgemeinen in ihrem Principe und insbesondere in der rückwirkenden Kraft, welche ihnen unbilliger und nutzloser Weise beigelegt worden ist. Will man dem sittlichen Kerne, welcher dem Verbote des Nachdrucks innen wohnt, sein gebührendes Recht über den Vortheil des Verkehrs einräumen, so brauchte man nur das Verbot des Nachdrucks ohne rückwirkende Kraft zu erlassen, was man gut heißen hätte, wogegen man das Verbotungsrecht des Verfassers gegen Uebersetzungen geradezu als eine mit dem geistigen Wohle des Volkes im directen Widerspruche stehende, ohne rechtliche Grundlage bleibende Maßregel bezeichnen muß. Diesem wird, bei dem schnellen Kreislaufe der Zeit, nicht durch die Kürze des Monopols abgeholfen, denn jetzt gilt es schnell das auftauchende Gut zu ergreifen, um es als Stufe für Erreichung des Besseren zu benutzen. Diese Möglichkeit des schnellen Aneignens fremder Ergebnisse einem Volke zum Vortheile ausländischer Verleger zu entziehen, dazu war in dem Verhältnisse des Urhebers zur Uebertragung kein maßgebender Grund vorhanden. Denn der Urheber eines Werkes in einer Sprache ist der Uebertragung in eine andere durch einen Dritten so fremd, als der Erfinder der Dampfmaschine der Erfindung des Dampfwagens. Der Erfinder des Dampfwagens steht auf den Schultern des Ersteren, aber dieser hat kein Verbotungsrecht gegen die Benutzung seiner Erfindung zum weiteren Fortschritte in der Mechanik. Er kann kein Recht auf einen Genuß aus der Uebersetzung begründen; noch weniger aber ein Recht auf Verbotung der Bearbeitungen in fremder Sprache. Freiheit verlangen wir für ein jedes Volk, von dem andern die Errungenschaften in Wissenschaft, Kunst und Industrie in seine Sprache durch seine Arbeit aufzunehmen, und wir schließen mit den Worten der Denkschrift des Börsenver-